
Schiedsstelle nach § 76 SGB XI für Baden-Württemberg

Schiedsstelle SGB XI beim KVJS Postfach 4109 76026 Karlsruhe

An die Mitglieder
und die stellvertretenden Mitglieder
der Schiedsstelle SGB XI

Geschäftsstelle

beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Vorsitzender: Prof. Dr. Baumeister

Telefon: 0721/8107-800

Telefax: 0721/8107-802

E-Mail: psk.sst@kvjs.de

Datum: 12.03.2025

Hinweise des Vorsitzenden

- **zum zukünftigen Verfahren der Geschäftsstelle zum Zwecke der Reduzierung von Verwaltungsaufwand und**
- **den damit zusammenhängenden Konsequenzen für die Gebühren der Verfahrensbeteiligten**

Diese Hinweise enthalten zugleich die Hinweise aus dem Sommer 2024 hinsichtlich der Gebührenfragen.

A. Informationen zu Verfahrensabläufen

Die Schiedsstelle behandelt die Neueingänge von Schiedsstellenanträgen im Bereich des SGB XI ab sofort unterschiedlich in Abhängigkeit davon, ob ein Antrag ausdrücklich als rein fristwährend oder ohne einen solchen Hinweis (oder mit der Aufforderung der Weiterleitung an die Antragsgegner) gestellt wird.

I. Verfahren bei Eingang eines ausdrücklich als rein fristwährend bezeichneten Antrags

1. Verfahrensbeginn

Wird ein Schiedsantrag ausdrücklich im Antrag als nur oder rein fristwährend bezeichnet, so wird der Antrag mit Eingang erfasst, ein Aktenzeichen vergeben, eine Akte angelegt und in die Liste der offenen Verfahren eingetragen. Darüber hinaus wird nichts Weiteres veranlasst. Es erfolgt von Seiten der Geschäftsstelle keine Weiterleitung des Antrags an die Antragsgegner und die Schiedsstellenmitglieder. (Der Antragsteller kann selbstverständlich selbst die Vertragspartner über den Antrag informieren.)

Der Antragsteller erhält nachfolgend von der Geschäftsstelle die Mitteilung über das Aktenzeichen und die Aufforderung zur Überweisung der Bearbeitungsgebühr (derzeit 250 €).

Soweit ein solcher Hinweis auf die bloße Fristwahrungsabsicht im Antragsschriftsatz nicht erfolgt, wird der Antrag entsprechend weitergeleitet. Nachfragen dazu erfolgen nicht.

2. Verfahrensfortgang

a) Antrag wird zurückgenommen

Das Verfahren ist beendet; es folgt lediglich noch eine Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens an den Antragsteller. Gebührenfestsetzungen erfolgen keine (dazu unten unter B II.1.).

b) Antrag auf Laufzeitfestsetzung (LZF)

ASt übermittelt (zusätzlich zum bereits eingegangenen Antrag) den Inhalt der Vereinbarung mit Pflege-sätzen und Vergütungen sowie das Heimbeiratsprotokoll. AG bestätigen die übermittelte Vereinbarung. Schiedsstellenantrag und die weiteren Unterlagen werden an die Schiedsstellenmitglieder weiter-geleitet.

Es folgt eine Verhandlung mit LZF und entsprechender Gebühr.

c) Fortsetzung des Schiedsstellenverfahrens

Teilt der ASt mit, dass keine Einigung gefunden wurde und übermittelt gegebenenfalls weitere Unterla-gen:

- Zuleitung des Antrags mit allen vorhandenen Unterlagen an die AG; letztere werden zur Stellung-nahme (grds. binnen drei Wochen) aufgefordert.
- Information der Schiedsstellenmitglieder mit allen Antragsunterlagen
- Fortsetzung des Schiedsstellenverfahrens

II. Verfahren bei Eingang eines nicht ausdrücklich als rein fristwährend bezeichneten Antrags

Ein nicht rein fristwährend gestellter Antrag wird im regulären Verfahren behandelt:

- Antrag wird mit Eingang erfasst, ein Aktenzeichen vergeben, eine Akte angelegt und in die Liste der offenen Verfahren eingetragen
- Zuleitung des Antrags mit allen vorhandenen Unterlagen an die AG; letztere werden zur Stellung-nahme (grds. binnen drei Wochen) aufgefordert.
- Information der Schiedsstellenmitglieder mit allen Antragsunterlagen
- Weiterführung des Schiedsstellenverfahrens

B. Informationen zu Gebühren

I. Entstehung von Gebühren

1. Bearbeitungsgebühr bei Anrufung der Schiedsstelle

Die Anrufung der Schiedsstelle durch einen Schiedsstellenantrag löst nach § 5 Abs. 1 Kosten-Vereinbarung (KostV) eine Bearbeitungsgebühr von 250 € aus. Eine Rückzahlung dieser Gebühr bei einer späteren Rücknahme des Antrags ist in der KostV nicht vorgesehen. Im Fall einer Verfahrensgebühr (s. unter 2) erfolgt eine Verrechnung der Bearbeitungsgebühr mit der Verfahrensgebühr (§ 5 Abs. 1 S. 1 KostV). In diesem Fall entfällt auch eine Entschädigung der/des Vorsitzenden.

2. Verfahrensgebühr

Eine Verfahrensgebühr (§ 5 Abs. 2 KostV) mit einer Mindestgebühr von 850 € wird stets fällig, wenn die Schiedsstelle tätig geworden ist. Ein solches Tätigwerden liegt bereits dann vor, wenn die Schiedsstelle den Schiedsstellenantrag den Antragsgegnern zuleitet.

Nur in dem Fall, in dem die antragstellende Partei bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hinweist, dass der Antrag nur zur Fristwahrung gestellt wird und noch nicht den Antragsgegnern zugeleitet werden soll, wird noch keine Verfahrensgebühr ausgelöst. Wird der Antrag dann später zurückgenommen, ohne dass ein weiteres Tätigwerden der Schiedsstelle erfolgt, bleibt es bei der reinen Bearbeitungsgebühr nach § 5 Abs. 1 KostV. In diesem Fall erfolgt auch keine weitere Gebührenfestsetzung.

3. Verfahrensgebühr bei Rücknahme oder Erledigungserklärung nach Weiterleitung

Wird der Antrag an die Antragsgegner weitergeleitet, weil kein ausdrücklicher Hinweis auf die Beschränkung der Antragstellung auf die Fristwahrung erfolgt ist, wird eine Verfahrensgebühr ausgelöst. Im Fall der Rücknahme des Antrags nach Übermittlung des Antrags an die Antragsgegner oder der Mitteilung, dass sich der Antrag erledigt habe, beträgt die Gebühr mindestens 850 €. Sind weitere Handlungen der Geschäftsstelle der Schiedsstelle erfolgt, kann es regelmäßig nicht bei der Mindestgebühr bleiben.

II. Verteilung der Gebühren auf die Vertragsparteien

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KostV obliegt dem Vorsitzenden die Verteilung der Gebühr. Dieser Verteilung liegt grundsätzlich die Überlegung zugrunde, dass regelmäßig keine Partei vollständig obsiegt hat bzw. für die Anrufung der Schiedsstelle allein verantwortlich ist. Daraus folgt dann eine Verteilung der Verfahrensgebühr zu gleichen Teilen.

Sollte sich aus einer Erklärung über die Rücknahme des Antrags (oder der Erledigungserklärung) nicht entnehmen lassen, dass die Rücknahme wegen einer zwischenzeitlichen Einigung erfolgt (hier handelt es sich genau genommen um eine Erledigungserklärung), wird der antragstellenden Partei die Gebühr allein auferlegt. Der antragstellenden Partei obliegt es, gegenüber der Schiedsstelle zusammen mit der Rücknahmeerklärung oder der Erledigungserklärung die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Nachfragen von Seiten der Geschäftsstelle erfolgen nicht.



Prof. Dr. Baumeister
Vorsitzender der Schiedsstelle